

nicht heute festgestellt wird, daß durch dieses Gesetz an jenem status quo ante nichts geändert wird.

Abg. Koelz: Es scheint mir, als wenn man bei der Discussion dieses Paragraphen Dinge herbeizöge, über die hier gar nicht zu debattiren ist. Der §. 21 handelt bloß von der Frage, ob alle von den Advocaten gefertigten Schriften, die zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmt sind, mit deren Namensunterschrift versehen sein müssen. Die andere Frage, ob dieselben Schriften, welche von Advocaten abgefaßt werden können, nicht auch von andern Personen gefertigt werden dürfen, gehört hier gar nicht zur Discussion. Wenn sie jetzt überhaupt angeregt werden sollte, so mußte dies jedenfalls bei einem andern Orte des Gesetzes geschehen. Dem Antrage des Abg. Dr. Hertel will ich für meine Person nicht entgegen treten. Es handelt sich hier jedenfalls nur um eine Last, nicht um ein Recht des Sachwalters. Der Advocat, der unter eine Schrift, welche von ihm verfaßt wurde, seinen Namen nicht setzt, soll bestraft werden. Will man diese Bestimmung nicht unbedingt genehmigen, so werden die Sachwalter dagegen kaum Etwas einzuwenden haben. Ich lege meinerseits keinen Werth auf den Umstand, daß durch diese Maßregel die Winkelschriftstellerei beschränkt werden soll; der fragliche Zweck möchte schwerlich dadurch zu erreichen stehen. Wenn er nicht durch andere Mittel erreicht werden kann, durch dieses Mittel wird wenig gethan sein. Der Abg. Seiler stellte in Aussicht, gegen die Annahme der Advocatenordnung stimmen zu wollen, wenn eine derartige Auslegung des §. 21 stattfände, wie sie von der Staatsregierung und von mehreren Kammermitgliedern ausgesprochen worden ist. Nun, meine Herren, ich gestehe ganz offen, wenn die Kammer sich zu einem Beschlusse im Sinne dieser Aeußerung des Abg. Seiler einigen sollte, so, glaube ich, würde der Sachwalterstand Sachsens sicherlich keine sonderliche Trauer anlegen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Rittner hat zum dritten Mal das Wort sich erbeten. Will die Kammer ihm dasselbe gestatten? — Ist gestattet.

Abg. Rittner: Nicht bloß zur Erläuterung, Herr Präsident. Der letzte Sprecher hat zwar nachgewiesen, daß streng genommen das von mir angeregte Bedenken nicht zur Discussion dieses Paragraphen gehört, und ich will nicht darüber mit ihm streiten; ich habe aber in den Worten des Berichts geglaubt, Veranlassung zu einem Zweifel finden zu müssen, von dem ich wünsche, daß er beseitigt werden möchte. Zu meinen Bemerkungen nun übergehend so steht freilich die Sache ganz anders. Meine Bedenken sind nicht nur beseitigt, sondern von der Staatsregierung als vollständig begründet bezeichnet worden. Was den von mir vorhin angeführten Fall anlangt, so füge ich noch hinzu, daß ich recht wohl weiß, daß das Kriterium der Gültigkeit eines Testaments darin liegt, daß es bei einer Ge-

richtsbehörde eingereicht worden ist, das ist auch in diesem Falle geschehen. Aber es schien in den Worten des Herrn Ministers liegen zu sollen, daß in der Abfassung des Testamentes von meiner Hand im Gegensatz zu einer rechtskundigen die Ungültigkeit des Testamentes begründet läge. Diese Auslassung scheint mir eine viel weiter gehende und strengere zu sein, als es bisher der Fall war. Es ist dies bereits von sachkundigen Rednern erwähnt worden, ich will daher davon absehen und mich nur damit begnügen, darzuthun, wie mein Standpunkt vis à vis dem Gesetze ist. Ich habe allerdings geglaubt, daß durch die neue Advocatenordnung alle gegenwärtig bestehenden Verhältnisse des Sachwalterstandes zum Publicum nicht verändert werden sollen. Ich habe geglaubt, daß einige Bestimmungen eher zu Gunsten des Publicums festgestellt worden seien. Wenn ich nunmehr zu der entgegengesetzten Ansicht geführt werde und Ueberzeugung gewinne, daß das gegenwärtige Gesetz zur Erschwerung der Verhältnisse gegen das Publicum führen soll, so muß ich mich zunächst fragen, wozu wird denn überhaupt das Gesetz gegeben? soll es bloß gegeben werden, um eine bessere Lage des Sachwalterstandes herbeizuführen. Es ist gesagt worden, man wolle ihre finanziellen Verhältnisse verbessern. Soll vielleicht der bei §. 24 von der Deputation vorgeschlagene Antrag zur Erhöhung der Taxansätze das Wesentliche des Gesetzentwurfs sein, so muß ich erklären, daß ich derselben Ansicht wie Abg. Seiler bin. Unter der Voraussetzung werde ich zu dem Gesetze nein sagen; denn, meine Herren, ich wüßte keinen Grund zu finden, daß wir die allgemeinen Verhältnisse zwischen dem Publicum und dem Sachwalterstande in der Art regeln müßten, daß es für das Publicum in Zukunft schwieriger sein würde als bisher, seine Rechtsnothdurft zu befriedigen. Dies liegt aber in der Aeußerung, welche wir bei diesem Paragraphen von Seiten der Regierung gehört haben. Für den Antrag des Abg. Hertel werde ich stimmen aus dem Grunde, weil er mir geeignet scheint, eine kleine Erleichterung der allerdings zu stringenten Bestimmungen, welche das Gesetz enthält, herbeizuführen.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Der Abg. Seiler hat mir vorgeworfen, daß ich mich in meinen Aeußerungen widersprochen und gesagt habe, einmal daß, wenn die Advocatenordnung in's Leben träte, Alles beim Alten bleiben, dann, daß dies nicht der Fall sein werde. Ich hoffe, daß außer dem Abg. Seiler mich Niemand so verstanden haben wird. Ich habe gesagt, daß die Advocatenordnung von dem Zeitherigen wesentlich abweiche, auch bemerkt, in welchen Beziehungen dies der Fall sei. — Der Abgeordnete hat dabei zugleich wieder das Lob der vormaligen Patrimonialgerichte ausgesprochen, indem er behauptete, daß durch diese die Gerichtspersonen zu Anfertigung von Kaufsätzen u. s. w. herangebildet worden seien. Ich sollte glauben, daß dasselbe auch bei den Amtsgerichtspersonen der